



Satzung des Shotokan-Karate-Dojo Dortmund e.V.

Wenn in der Satzung von Mitgliedern oder sonstigen Personen die Rede ist, sind in allen Fällen gleichermaßen weibliche und männliche Mitglieder bzw. Personen gemeint.

Satzung des Shotokan-Karate-Dojo Dortmund e.V.	1
A. Allgemeines	2
§1 Name, Sitz , Geschäftsjahr	2
§ 2 Zweck	2
§ 3 Gemeinnützigkeit.....	2
B. Vereinsmitgliedschaft.....	3
§4 Arten der Mitgliedschaft.....	3
§5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft	3
C. Recht und Pflichten der Mitglieder.....	4
§6 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug.....	4
D. Die Organe des Vereins	4
§7 Die Vereinsorgane.....	4
§8 Die Mitgliederversammlung	4
§9 Der Vorstand	5
§10 Kassenprüfer	6
E. Sonstige Bestimmungen.....	6
§11 Haftung.....	6
§12 Vereinsordnungen	6
F. Schlussbestimmungen.....	6
§ 13 Auflösung des Vereins.....	6
§14 Gültigkeit dieser Satzung.....	7



A. Allgemeines

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen "Shotokan-Karate-Dojo Dortmund e.V." und hat seinen Sitz in Dortmund.
- 1.2 Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Dortmund unter der Nummer 3096 eingetragen.
- 1.3 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 1.4 Der Verein ist Mitglied im DKV (Deutscher Karate Verband), im KDNW (Karate Dachverband NRW) und im Stadtsporbund Dortmund.

§ 2 Zweck

- 2.1 Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Karate als Körper- und Geisteskultur. Der Satzungszweck wird durch die sportlichen Übungen und Leistungen im angebotenen Training; die Möglichkeit der Teilnahme an Vereinsprüfungen, Turnieren oder sonstigen sportlichen Veranstaltungen; Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern verwirklicht.
- 2.2 Damit dient der Verein der Förderung des Sports (§52, Abs. 2, Nr. 21 AO).

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 3.2 Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
- 3.3 Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.
- 3.4 Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3.5 Der Vorstand gemäß § 9 erhält eine pauschalierte Aufwandsentschädigung in der Form, dass er sich von der Zahlung der monatlichen Mitgliedsbeiträge und der jährlichen DKV Sichtmarke auf Wunsch befreien lassen kann.
- 3.6. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.



B. Vereinsmitgliedschaft

§4 Arten der Mitgliedschaft

- 4.1 Der Verein Shotokan-Karate-Dojo Dortmund besteht aus aktiven, passiven und Ehrenmitgliedern.
- i) Ein aktives Mitglied nutzt die sportlichen Angebote des Vereins.
 - ii) Passive Mitglieder nutzen nicht das sportliche Angebot des Vereins. Bei ihnen steht die finanzielle Förderung des Vereins im Vordergrund.
 - iii) Zu Ehrenmitgliedern können Personen auf Grund langjähriger Verdienste oder außergewöhnlicher Leistungen für den Verein durch den Vorstand ernannt werden. Ihnen steht ein Stimmrecht zu. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- 5.1 Mitglied kann jede Person werden, die gewillt ist, zum Aufbau und Förderung des Vereins und des Budosports beizutragen.
- 5.2 Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand durch Einreichen der Anmeldung zu beantragen. Für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren ist der Aufnahmeantrag durch die Eltern oder sonstige gesetzliche Vertreter zu stellen. Über die Aufnahme eines Mitgliedes in den Verein beschließt der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.
- 5.3 Die Mitgliedschaft endet außer durch Tod oder Auflösung des Vereins:
- durch fristgerechte Kündigung
 - durch Ausschluss aus dem Verein
- 5.4 Der Austritt aus dem Verein ist zum Ende eines Vierteljahres (31.3.; 30.6.; 30.9.; 31.12.) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen möglich. Die Kündigung muss schriftlich oder per Email an den Vorstand erfolgen. In jedem Fall erhält das Mitglied eine Kündigungsbestätigung an die zuletzt bekannte Emailadresse.
- 5.5 Der Vorstand kann ein Mitglied nach vorheriger Anhörung aus dem Verein ausschließen. Dem Mitglied wird Gelegenheit gegeben, sich zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Wichtige Gründe für den Ausschluss sind:
- wenn das Mitglied trotz wiederholter schriftlicher Mahnungen (auch per Email) länger als 1. Quartal mit seinem Mitgliedsbeitrag im Rückstand ist.
 - grober Verstoß gegen die Satzung und Ordnungen oder
 - unehrenhaftes, grobes oder unsportliches Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins, die dem Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigen.

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Die Beitragspflicht endet im Quartal des Ausschlusses.



C. Recht und Pflichten der Mitglieder

§6 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug

- 6.1 Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 6.2 Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift und Kontaktdaten (Telefonnummer, Emailadresse) mitzuteilen.
- 6.3 Von Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.
- 6.4 Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehenden Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
- 6.5 Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen, einem Mitglied die Teilnahme am Lastschriftverfahren erlassen. Die Beiträge sind dann per Dauerauftrag an den Verein zu überweisen.
- 6.6 Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug.
- 6.7 Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden. Über die Dauer bestimmt der Vorstand mit einfacher Stimmmehrheit.
- 6.8 Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind beitragsfrei.

D. Die Organe des Vereins

§7 Die Vereinsorgane

Die Vereinsorgane sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand gemäß §26 BGB

§8 Die Mitgliederversammlung

- 8.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder bindend. Eine fristgerecht einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 8.2 Der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, beruft einmal jährlich, möglichst im ersten Quartal des laufenden Geschäftsjahres, eine ordentliche Mitgliederversammlung ein.
- 8.3 Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen in Textform (schriftlich oder per Email), unter Angabe der Tagesordnung, einzuberufen. Maßgebend für die ordnungsgemäße Ladung ist die dem Vorstand letztbekannte Anschrift bzw. Emailadresse des Mitgliedes.



- 8.4 Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Beabsichtigte Änderungen der Satzung sind den Mitgliedern mit der Tagesordnung mitzuteilen. Anträge sind dem Vorstand zwei Wochen vor der Versammlung (schriftlich oder per Email) mitzuteilen. Die Anträge werden den Mitgliedern auf der Vereinswebseite zwei Wochen vor der Versammlung zur Kenntnisnahme eingestellt.
- 8.5 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Der Vorstand bestimmt den Protokollführer.
- 8.6 Die Beschlussfassung erfolgt in allen Organen durch einfache Stimmenmehrheit in offener Abstimmung. Vereinsmitglieder können ihr Stimmrecht nur persönlich ausüben. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die zum Zeitpunkt der Abstimmung das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- 8.7 Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- 8.8 Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 20 % aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gilt § 8 entsprechend.

§9 Der Vorstand

- 9.1 Der Vorstand gem. §26 BGB (Vorstand) besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzendem und dem Kassenwart.
- 9.2 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter, vertreten.
- 9.3 Die Bestellung der Vorstandsmitglieder erfolgt einzeln durch Wahl auf der Mitgliederversammlung für die Dauer von 1 Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
- 9.4 Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, ist der verbleibende Vorstand berechtigt, für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzuzuwählen, welches das Amt kommissarisch weiterführt.
- 9.5 Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Mit dem Ende der Mitgliedschaft endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
- 9.6 Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- 9.7 Die Mitglieder des Vorstandes haben in der Sitzung des Vorstandes je eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse können auch per Umlauf, telefonisch oder per Email gefasst werden. Alle Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren.



§10 Kassenprüfer

- 10.1 Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- 10.2 Die Amtszeit der Kassenprüfer entspricht der des Vorstandes. Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig.
- 10.3 Die Kassenprüfer müssen mindestens 14 Tage vor der ordentlichen Mitgliederversammlung die Buchführung sowie den Kassenbestand des Vereins überprüfen. Die Kassenprüfer haben das Recht, jederzeit Einblick in die Kassenbücher zu nehmen. Sie müssen lediglich dem Kassenswart 14 Tage vorher über eine beabsichtigte Kontrolle Bescheid geben. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Bericht ihrer Prüfung.

E. Sonstige Bestimmungen

§11 Haftung

- 11.1. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung 720,- € im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 11.2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§12 Vereinsordnungen

Der Vorstand ist ermächtigt durch Beschluss folgende Ordnungen zu erlassen:

- Beitragsordnung

Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

F. Schlussbestimmungen

§ 13 Auflösung des Vereins

- 13.1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens für diesen Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen beschlossen werden. Die Tagesordnung muss den Antrag auf Auflösung mit einer kurzen Begründung enthalten.



- 13.2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen an den Deutschen Karate Verband e.V. (DKV), der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- 13.3. Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein, fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

§14 Gültigkeit dieser Satzung

- 14.1. Diese Satzung wurde durch die a.o. Mitgliederversammlung am 7.6.2013 beschlossen.
- 14.2. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- 14.3. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Dortmund, 7.6.2013